

Geschäftsordnung des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien (Fassung 01. Oktober 2017)

Gemäß § 22 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird nachstehende Geschäftsordnung, mit Genehmigung des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 07. Juli 2017 erlassen und tritt mit 01. Oktober 2017 in Kraft:

Mitglieder des Rektorats

- § 1 Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor und vier Vizerektorinnen/Vizerektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:
- Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen
 - Vizerektorin/Vizerektor für Forschung
 - Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende
 - Vizerektorin/Vizerektor für Personal

Wahl, Funktionsperiode

- § 2 Hinsichtlich der Wahl und der Abberufung der Rektorin/des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Rektorat

- § 3 (1) Folgende Angelegenheiten entscheiden alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam:
1. Aufgaben gemäß § 22 Abs 1 UG sowie alle sonstigen im UG ausdrücklich dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben (siehe Anhang), soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung direkt einem Mitglied des Rektorats zugeordnet werden
 2. Grundprinzipien der Wahrnehmung von ressortspezifischen Angelegenheiten
 3. Alle Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, das sind Maßnahmen mit langfristiger oder weit reichender Bedeutung sowie Angelegenheiten mit deutlicher Innen- oder Außenwirkung

4. Im Sinne des Grundsatzes einer risikoaversen Finanzgebarung die Festlegung von Richtlinien für die Finanzgebarung und das Finanzrisikomanagement für alle relevanten Risikoarten, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, und Rechtsrisiko sowie für die aufbauorganisatorische Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien unter Beachtung einer allfälligen Zustimmungspflicht des Universitätsrats nach § 21 Abs 1 Z 12 UG oder der/des für Universitäten zuständigen Bundesministerin/Bundesministers gemäß § 15 Abs 4a UG, sowie die Angelegenheiten, die nach diesen Richtlinien dem Rektorat zukommen
5. Alle Angelegenheiten, die mehr als zwei Ressorts gemeinsam betreffen
6. Alle Angelegenheiten des Rektorats, die der Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats unterliegen
7. Konflikte zwischen zwei Ressorts, die bilateral nicht gelöst werden können
8. Kompetenzkonflikte zwischen dem Rektorat und den Mitgliedern des Rektorats

(2) Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

(3) Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin/dem Rektor einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zur jeweiligen Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Das Rektorat entscheidet einstimmig.

(5) Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

(6) Unbedingt notwendige Beschlüsse, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit auch gemäß Abs 5 nicht rechtzeitig gefasst werden könnten, kann die Rektorin/der Rektor, sofern die Angelegenheit nicht von weitreichender Bedeutung ist, für das Rektorat treffen. Sie/er hat die Mitglieder des Rektorats über diese Maßnahme umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(7) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten des Rektorats gemäß Abs 1 erfolgt „für das Rektorat“.

Geschäftsführung in Angelegenheiten des Rektorats

§ 4 (1) Alle Angelegenheiten, die zwei Ressorts betreffen (ressortübergreifende Angelegenheiten), sind von den beiden jeweiligen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen.

(2) Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs 6 vorletzter Satz UG) sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen von dieser/diesem und der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Ver-

tragsabschlüsse, Geldüberweisungen) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor, wahrzunehmen. Abweichend von den Regelungen gemäß Satz 2 sind die Mitglieder des Rektorats ermächtigt, Geschäfte im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung unter Einhaltung der vom Rektorat festgelegten Richtlinien vorzunehmen¹. Diese Geschäfte sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten, die von zwei oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind, sind Entscheidungen des Rektorats.

Rektorin/Rektor

§ 5 Der Rektorin/dem Rektor kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

(1) ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Internationale Angelegenheiten (ausgenommen internationale Lehre)
2. Marketing
3. Interne und externe Kommunikation
4. Akkreditierungen
5. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Post Graduate Education (insbesondere WU-Executive Academy)
6. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7 UG
7. Interne Revision
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

(2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Koordination des Rektorats hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß § 3 Abs 1 mit Ausnahme der Angelegenheiten der Lehre und der Studierenden gemäß § 8 Abs 2
2. Koordination der Umsetzung der Entscheidungen des Rektorats
3. Leitung und Koordination des Rats der Department-Vorständ/inn/e/n
4. Koordination ressortübergreifender strategischer Anliegen der WU
5. Strategische Organisationsentwicklung – Grundprinzipien der Organisation
6. Zusammenarbeit mit dem Universitätsrat
7. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 UG

¹ Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

8. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 22 Abs 1 Z 11 UG

(3) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 und Abs 2 erfolgt mit „Die Rektorin/Der Rektor“ oder „Für die Rektorin/den Rektor“.

Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen

§ 6 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

1. Finanz- und Rechnungswesen (ausgenommen fachliche Angelegenheiten des Risikomanagements nach den Richtlinien gemäß § 3 Abs 1 Z 4)
2. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG
3. Controlling
4. Fundraising
5. Angelegenheiten des Campus Management, insbesondere Raum- und Facility Management
6. Beschaffungswesen
7. Raum- und Sachinvestitionen
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

(2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Finanzen“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Finanzen“.

Vizerektorin/Vizerektor für Forschung

§ 7 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

1. Angelegenheiten der Forschung
2. Qualitätsmanagement der Forschung, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten
3. Bibliothekswesen
4. IT
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

(2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vize-

rektorin/Der Vizerektor für Forschung“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschung.“.

Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende

§ 8 Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studierende kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

(1) ressortspezifische Angelegenheiten:

1. Studien- und Prüfungsangelegenheiten
2. Aufnahme der Studierenden gemäß § 22 Abs 1 Z 8 UG
3. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe gemäß § 22 Abs 1 Z 9 UG
4. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 2 UG
5. Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall gemäß § 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG
6. Entscheidung über einen Ausschluss vom Studium gemäß § 19 Abs 2a UG
7. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. gemäß § 61 Abs 1 und 5 UG
8. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien gemäß §§ 68 Abs 3 und 71 Abs 2 UG
9. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 3 UG
10. Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium gemäß § 63 Abs 8 UG
11. Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG
12. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 6 UG
13. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags gemäß § 92 Abs 5 UG
14. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs 11 UG
15. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse gemäß § 64 Abs 2 UG
16. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs 1 UG
17. Angelegenheiten der internationalen Lehre
18. Qualitätsmanagement der Lehre, insbesondere Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen gemäß § 22 Abs 1 Z 10 UG in ressortspezifischen Angelegenheiten

19. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

(2) nicht ressortspezifische Angelegenheiten:

Koordination des Rektorats in Angelegenheiten der Lehre und der Studierenden, die laut UG dem Rektorat zukommen.

(3) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 und Abs 2 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Lehre und Studierende“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studierende“.

Vizerektorin/Vizerektor für Personal

§ 9 (1) Der Vizerektorin/dem Vizerektor für Personal kommen folgende Angelegenheiten allein zu:

1. Personalwesen
2. Personalentwicklung und –planung inklusive Diversitätsmanagement
3. Ausschreibung von Stellen gemäß § 107 Abs 1 UG
4. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (siehe §§ 52a und 52b VBG 1948) gemäß § 126 Abs 6 UG
5. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 7 UG
6. Allgemeine Rechtsfragen
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leiterinnen und Leitern der ihr/ihm laut Organisationsplan zugewiesenen Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs 1 Z 6 UG

(2) Die Fertigung bei Bescheiderlassung in Angelegenheiten gemäß Abs 1 erfolgt mit „Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Personal“ oder „Für die Vizerektorin/den Vizerektor für Personal“.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Personal nimmt weiters die Angelegenheiten des Amtes der Universität für die Rektorin/den Rektor als Leiterin/Leiter des Amtes der Wirtschaftsuniversität Wien wahr.

Vertretungsbefugnis

§ 10 Für die Vertretungsbefugnis, insbesondere für Rechtshandlungen gegenüber Dritten, gilt:

(1) Das Rektorat wird durch die Rektorin/den Rektor vertreten, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.

(2) In ressortübergreifenden oder in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Rektorats erfolgt die

Vertretung durch die gemäß § 4 jeweils zuständigen Mitglieder des Rektorats. Insbesondere sind Angelegenheiten (zB Rechtsgeschäfte, Vertragsabschlüsse) über einen Betrag von mehr als 500.000,- Euro von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen, in Angelegenheiten der Vizerektorin/des Vizerektors für Finanzen von der Rektorin/dem Rektor, gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Abweichend von den Regelungen gemäß Satz 2 sind die Mitglieder des Rektorats ermächtigt, Rechtshandlungen im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung unter Einhaltung der vom Rektorat festgelegten Richtlinien auszuüben². Diese Geschäfte sind in der nächsten Sitzung des Rektorats zu berichten.

(3) In ihren jeweiligen Aufgabenbereichen vertreten die Rektorin/der Rektor oder die Vizerektorinnen/Vizerektoren selbstständig die Wirtschaftsuniversität Wien, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß Abs 2.

(4) Die Regelungen des Abs 2 und Abs 3 gelten auch in den Fällen, in denen eine Zustimmung oder Genehmigung des Universitätsrats erforderlich ist.

Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien

§ 10a Soweit es nicht um Vertretungshandlungen gemäß § 10 geht, obliegt die Repräsentation der Wirtschaftsuniversität Wien der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzenden und Sprecherin/Sprecher des Rektorats.

Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen

- § 10b Für Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Rektorats im Namen der Wirtschaftsuniversität Wien
- a) mit einer ihr/ihm selbst nahe stehenden Person oder
 - b) mit einer einer/einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiterin/Mitarbeiter nahestehenden Person abschließt, gelten folgende Regelungen:
 1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen würde.
Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
 2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (zB Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Die Regelungen des § 10c Abs 2 sind zu beachten. Bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen ist zusätzlich die Personalabteilung zu informieren.
 3. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Universitätsrats. Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen eines Mitglieds des Rektorats, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Mitglieds des Rektorats abgeschlossen werden, sind durch die/den Vorsitzende/n des Universitätsrats gegenzuzeichnen.

² Das 4-Augen-Prinzip für den Zahlungsverkehr bleibt davon unberührt.

4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Überordnung eines Mitglieds des Rektorats und einer ihr/ihm selbst nahe stehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, nach Zustimmung des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahe stehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen sein. Nahe stehende natürliche Personen sind
 - die Ehegattin/der Ehegatte
 - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie
 - die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner/innen sinngemäß
 - die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
 - die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner

Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahe stehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Juristische Personen und sonstige Organisationen sind nahe stehend, wenn das Mitglied des Rektorats oder dessen nahe stehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person/Organisation haben.

6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die Wirtschaftsuniversität Wien die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.

Sonderregelungen bei Interessenskonflikten der Mitglieder des Rektorats

- § 10c (1) Die Mitglieder des Rektorats dürfen bei ihren Entscheidungen nicht persönliche Interessen verfolgen und keine Chancen der Universität für sich nutzen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat Interessenskonflikte dem Universitätsrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder des Rektorats darüber zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats dürfen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Rektorats gehören, nicht für eigene oder fremde Rechnung tätig sein. Solche Nebenbeschäftigungen sind nicht durch den Universitätsrat genehmigungsfähig.
- (4) Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten dürfen Mitglieder des Rektorats nur mit Zustimmung des Universitätsrats ausüben, sofern nicht nach dem Beschäftigungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen besteht.

Aufsicht über Universitätseinrichtungen

§ 11 (1) Jedem Mitglied des Rektorats ist die Aufsicht gemäß § 22 Abs 2 UG über die ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen übertragen.

(2) Die/Der jeweilige Vizerektorin/Vizerektor nimmt für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ihr/ihm gemäß Organisationsplan zugeordneten Universitätseinrichtungen auch die oberste Dienst/Fachaufsicht für die Rektorin/den Rektor wahr. Davon abweichend obliegt die Fachaufsicht über das Risikomanagement einem Rektoratsmitglied, welches vom Rektorat aus dem Kreis seiner Mitglieder, die nicht für Finanz- und Rechnungswesen zuständig sind, festgelegt wird.

Stellvertretung

§ 12 (1) Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des Rektorats wird vom jeweiligen Mitglied im Einzelfall festgelegt und im Büro des Rektorats kundgemacht.

(2) Für den Fall, dass keine Vertretungsregelung getroffen wurde, insbesondere bei Gefahr im Verzug, und bei Befangenheit gelten folgende Vertretungsregeln:

Zu vertreten	Vertretung
Rektorin/Rektor	Vizerektorin/Vizerektor für Personal
Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen	Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende
Vizerektorin/Vizerektor für Forschung	Vizerektorin/Vizerektor für Finanzen
Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Studierende	Vizerektor/in für Forschung
Vizerektorin/Vizerektor für Personal	Rektorin/Rektor

(3) Ist auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert oder befangen, wird diese/dieser durch die Rektorin/den Rektor vertreten. Die Rektorin/der Rektor wird, wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Personal als Vertretung verhindert oder befangen ist, durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studierende vertreten. Ist die Rektorin/der Rektor als Vertreterin/Vertreter eines anderen Rektoratsmitglieds verhindert oder befangen, wird die Vertretung des anderen Rektoratsmitglieds von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen wahrgenommen.

Obliegenheiten der Mitglieder des Rektorats

§ 13 Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben dabei die rechtlichen Bestimmungen sowie die Grundprinzipien der Wahrnehmung der ressortspezifischen Angelegenheiten zu beachten. Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c Abs 1 B-VG); die Vizerektorinnen/ Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin/des Rektors gebunden.

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, Rektorin

Anhang

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG	Rechts- grundlage	Wahrnehmung durch
Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat	§ 22 Abs 1 Z 1 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 2 UG	Rektorat
Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 3 UG	Rektorat
Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat	§ 22 Abs 1 Z 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 5 UG	Rektorat
Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 6 UG	Rektoratsmitglied, dem laut Organisationsplan die Organisationseinheit zugewiesen ist
Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten	§ 22 Abs 1 Z 7 UG	VR für Personal
Aufnahme der Studierenden	§ 22 Abs 1 Z 8 UG	VR für Lehre und Studierende
Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe	§ 22 Abs 1 Z 9 UG	VR für Lehre und Studierende
Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7	§ 22 Abs 1 Z 9a UG	Rektor/in
Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen	§ 22 Abs 1 Z 10 UG	VR Forschung und VR Lehre und Studierende innerhalb ihrer ressortspezifischen Angelegenheiten
Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)	§ 22 Abs 1 Z 11 UG	Rektor/in

Aufgaben des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 UG	Rechts- grundlage	Wahrnehmung durch
Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen	§ 22 Abs 1 Z 12 UG	Rektorat
Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens	§ 22 Abs 1 Z 13 UG	Rektorat
Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung	§ 22 Abs 1 Z 14 UG	Rektorat
Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information	§ 22 Abs 1 Z 14a UG	VR für Finanzen
Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz	§ 22 Abs 1 Z 15 UG	Rektorat
Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs 1	§ 22 Abs 1 Z 16 UG	Rektorat
Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet	§ 22 Abs 1 Z 17 UG	Rektorat

Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben	Rechts- grundlage	Wahrnehmung durch
Beschluss über eine Initiative zu einer Vereinigung mit einer oder mehreren Universitäten	§ 6 Abs 4 UG	Rektorat
Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat	§ 13 Abs 6 UG	Rektorat
Entsendung von Beisitzern in die Schlichtungskommission	§ 13a Abs 2 UG	Rektorat
Erstellung des Entwicklungsplans	§ 13b Abs 1 UG	Rektorat
Führung der Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz und Führung des Haushalts der Universität mit entsprechender Sorgfalt	§ 15 Abs 1 UG	Rektorat
Einrichtung eines Berichts- und Rechnungswesens	§ 16 Abs 1 UG	Rektorat
Vorlage des Rechnungsabschlusses zusammen mit dem Bericht einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers an den Universitätsrat	§ 16 Abs 4 UG	Rektorat
Einbringen von Vorschlägen für den Beschluss und die Änderung der Satzung	§ 19 Abs 1 UG	Rektorat
Entscheidung über einen Ausschluss vom Studium	§ 19 Abs 2a UG	VR für Lehre und Studierende
Erstellung eines Organisationsplanes	§ 20 Abs 4 UG	Rektorat
Bestellung und Abberufung von Leiterinnen oder Leitern einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben	§ 20 Abs 5 und 5a UG	Rektorat
Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats	§ 21 Abs 14 UG	Rektorat
Bereitstellung von Ressourcen für den Universitätsrat	§ 21 Abs 16 UG	Rektorat
Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats	§ 22 Abs 6 UG	Rektorat
Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze	§§ 26 Abs 3, 27 Abs 3 UG	Rektorat
Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs 1	§ 26 Abs 4 UG	Rektorat
Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs 1	§ 27 Abs 1 UG	Rektorat
Bereitstellung von Ressourcen für den AKG nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten	§ 42 Abs 11 UG	Rektorat
Erhebung von Revisionen gemäß Art 133 B-VG	§ 46 Abs 4 UG	Rektorat
Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen	§ 47 Abs 1 UG	Rektorat
Verleihung der Bezeichnung „Kooperationsschule“	§ 54 Abs 6b UG	Rektorat
Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 1 UG	VR für Lehre und Studierende
Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium	§ 60 Abs 3 UG	VR für Lehre und Studierende
Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist und Abweichungen für Universitätslehrgänge etc.	§ 61 Abs 1 und Abs 5 UG	VR für Lehre und Studierende
Nichtigerklärung der Zulassung zum Studium	§ 63 Abs 8 UG	VR für Lehre und Studierende

Sonstige dem Rektorat im UG zugewiesene Aufgaben	Rechts- grundlage	Wahrnehmung durch
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache	§ 63 Abs 11 UG	VR für Lehre und Studierende
Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall	§ 64 Abs 1 Z 3, Abs 4, 4a und 5 UG	VR für Lehre und Studierende
Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse	§ 64 Abs 2 UG	VR für Lehre und Studierende
Studienberechtigungsprüfung	§ 64a UG	VR für Lehre und Studierende
Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien	§§ 68 Abs 3, 71 Abs 2 UG	VR für Lehre und Studierende
Festlegung eines Aufnahme- und Auswahlverfahrens und eines Verfahrens zur Registrierung der Studienwerber/innen	§ 71c Abs 4 und 5 UG	Rektorat
Festlegung der Anzahl von Studienanfänger/innen und Regelung des Zugangs durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung für Master- und „PhD“-Doktoratsstudien in einer Fremdsprache	§ 71e Abs 4 UG UG	Rektorat
Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags	§ 92 Abs 2 UG	VR für Lehre und Studierende
Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags	§ 92 Abs 5 UG	VR für Lehre und Studierende
Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags	§ 92 Abs 6 UG	VR für Lehre und Studierende
Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren	§ 98 Abs 2 UG	Rektorat
Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstleistungen	§ 106 Abs 3 UG	Rektorat
Ausschreibung von Stellen	§ 107 Abs 1 UG	VR für Personal
Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten	§ 108 Abs 2 UG	Rektorat
Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s. §§ 52a und 52b VBG 1948)	§ 126 Abs 6 UG	VR für Personal